

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)**

vom 22. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2017)

zum Thema:

**Mit Pfefferspray, Messern und Macheten – Einlasskontrollen in den Berliner Gerichten**

und **Antwort** vom 02. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2017)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11289

vom 22. Mai 2017

über Mit Pfefferspray, Messern und Macheten – Einlasskontrollen in den Berliner Gerichten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche und wie viele sicherheitsrelevanten Gegenstände wurden im Rahmen der Einlasskontrollen in den Berliner Gerichten und bei der Berliner Staats- und Anwaltschaft in den Jahren 2014 bis 2016 sowie im laufenden Jahr aufgefunden (bitte nach Jahr, Gericht, Gegenstand und Anzahl gesondert darstellen)?

Zu 1.: Die Einlasskontrollen am Justizcampus Moabit werden durch den Zentralen Dienst Sicherheit des Amtsgerichts Tiergarten durchgeführt. Betroffen sind die Dienstgebäude des Amtsgerichts Tiergarten, des Landgerichts Berlin in Strafsachen, der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft und des Verwaltungsgerichts. Es werden am Justizcampus Moabit jährlich ca. 7.500 sicherheitsrelevante Gegenstände einbehalten, die aufgrund der erheblichen Menge nicht statistisch erfasst werden.

Die Staatsanwaltschaft betreibt an einem weiteren Dienstgebäude eine Pförtnerloge, an der nur die Zugangsberechtigung geprüft wird, aber keine Einlasskontrollen durchgeführt und dementsprechend auch keine Durchsuchungen vorgenommen werden.

Am Kammergericht und dem Amtsgericht Mitte/Landgericht am Standort Littenstraße wird die Anzahl der im Rahmen der Eingangskontrollen festgestellten gefährlichen Gegenstände wegen der Häufigkeit derartiger Funde nicht registriert.

Für das Amtsgericht Köpenick liegen Zahlen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 vor. Diese stellen sich wie folgt dar:

<b>Amtsgericht Köpenick</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b> (bis Mai)
Messer	158	159	65
Pfefferspray	119	133	55
Glasflasche	68	64	14
sonstige gefährliche Gegenstände	32	33	12

In Bezug auf das Amtsgericht Schöneberg liegen nur in Bezug auf das Dienstgebäude in der Grunewaldstraße statistische Angaben vor. Im Dienstgebäude in der Ringstraße werden nur anlassbezogene Einlasskontrollen durchgeführt; dort gemachte Funde werden nicht statistisch erfasst.

<b>Amtsgericht Schöneberg</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b> (bis Mai)
Messer	489	363	348	102
Werkzeug	105	88	76	20
Pfefferspray/CS-Gas	141	139	172	53
sonstige gefährliche Gegenstände	232	142	145	43

Für das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg liegen nur statistische Angaben für die Jahre 2016 und 2017 vor. Diese stellen sich wie folgt dar:

<b>Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b> (bis Mai)
Messer	832	153
Pfefferspray	306	122
Werkzeug	230	59
Multitool	66	16
Kubotan	0	2
sonstige gefährliche Gegenstände	187	70

Für das Amtsgericht Wedding stellt sich die Übersicht wie folgt dar:

<b>Amtsgericht Wedding</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b> (bis Mai)
Messer	861	813	738	312
Pfefferspray	217	196	241	101
Werkzeug	290	251	274	109
sonstige gefährliche Gegenstände	289	233	287	126

Für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg liegen entsprechende Zahlen nur für das Jahr 2016 und das laufende Jahr vor. Diese stellen sich wie folgt dar:

<b>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b> (bis Mai)
Messer	120	100
Pfefferspray/CS-Gas	20	10
Werkzeug/Cutter	100	30
Schlagring	1	0

Die Zahlen stellen sich für das Sozialgericht wie folgt dar:

<b>Sozialgericht</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b> (bis Mai)
Schere	200	149	84	66
Messer	580	453	447	196
Glasflasche	161	152	21	11
Werkzeug	147	189	130	55
Schreckschusspistole	1	1	0	0

Nageletui	30	65	48	23
Pfefferspray	79	66	115	46
Handfesseln	2	0	0	0
Pyrotechnik	1	0	0	0
Teleskopschlagstock	2	0	0	0
Kubutan	2	5	0	3
Laserpointer	5	6	4	0
Rasierklinge	5	0	0	0
Elektroschocker	0	1	2	0
Stabtaschenlampe	0	2	4	3
Besteck	0	22	5	7
Skalpell	0	0	3	0
Katapultschleuder	0	0	2	0
Multitool	0	0	0	3
Gaszylinder	0	0	0	1
Fahrradkette	0	0	0	2

Im Übrigen liegen keine statistischen Angaben über Funde bei Einlasskontrollen an anderen Gerichten in Berlin vor.

2. In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen und danach verboten sind (bitte nach Jahr, Gericht, Gegenstand, Anzahl und Verbotsgesetz gesondert darstellen)?

Zu 2.: Durch den Zentralen Dienst Sicherheit des Amtsgerichts Tiergarten wurden am Justizcampus Moabit im Jahr 2016 43 Gegenstände festgestellt, die unter das Waffengesetz fielen und danach verboten waren. Für andere Jahre liegen keine statistischen Daten vor. Es ist auch nicht erfasst, um welche Gegenstände es sich 2016 gehandelt hat.

Hinsichtlich des Amtsgerichts Neukölln liegen für das Jahr 2014 keine Zahlen vor. 2015 wurden 39 Messer und 1 Schlagstock, 2016 16 Messer und ein Elektroschocker und 2017 4 Messer festgestellt, die unter das Waffengesetz fielen und danach verboten waren.

Am Amtsgericht Wedding wurden 2014 3 Messer und 1 Reizgaswaffe, 2015 3 Messer, 2016 4 Messer und 1 Machete sowie 2017 2 Messer festgestellt, die unter das Waffengesetz fielen und danach verboten waren.

Das Sozialgericht, das Kammergericht, das Landgericht in Zivilsachen und die übrigen Amtsgerichte führen keine Statistik darüber, welche der aufgefundenen Gegenstände unter das Waffengesetz fielen und danach verboten waren.

Hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist die Frage wie folgt zu beantworten:

<b>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</b>	<b>2016</b>	<b>2017 (bis Mai)</b>	<b>Waffengesetz Anlage 2 Abschnitt 1</b>
Springmesser	0	2	Nr. 1.4.1
Butterflymesser	0	2	Nr. 1.4.3
Versteckte Waffe/Anscheinswaffe	2	2	Nr. 1.3.1
Schlagring	1	0	Nr. 1.3.2
CS-Gas ohne Zulassung	10	2	Nr. 1.3.5

3. In wie vielen Fällen der unter Ziffer 2. genannten Fälle wurde Strafanzeige erstattet?

Zu 3.: Strafanzeigen werden durch die Gerichte nur in Einzelfällen erstattet, da eine Strafverfolgung auch ohne Anzeigenerstattung in allen Fällen dadurch sichergestellt wird, dass die Gegenstände der Polizei übergeben werden. Diese ist von Amts wegen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, wenn der Anfangsverdacht für eine Straftat nach dem Waffengesetz besteht. Der Justizverwaltung ist mangels statistischer Erfassung nicht bekannt, um welche Verfahren es sich gehandelt hat und welchen weiteren Gang die Verfahren genommen haben.

4. Wie viele Übergriffe auf im Bereich der Einlasskontrolle in den Berliner Gerichten und der Berliner Staats- und Anwaltschaft tätigen Bediensteten gab es in den Jahren 2014 bis 2016 sowie im laufenden Jahr (bitte nach Jahr, Gericht bzw. Staats- und Anwaltschaft sowie Delikt gesondert darstellen)?

Zu 4.: Am Sozialgericht erfolgt zwar keine statistische Erfassung. Bekannt sind dort jedoch ein Vorfall im Jahr 2014 (Sachbeschädigung und versuchte Körperverletzung), ein Vorfall im Jahr 2015 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und ein Vorfall im Jahr 2016 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte).

An den übrigen Gerichten in Berlin gab es im genannten Zeitraum keine tätlichen Übergriffe auf Bedienstete im Rahmen der Einlasskontrollen. Dem Senat liegen jedoch Hinweise auf ein gestiegenes Aufkommen verbaler Aggression vor.

5. Erhalten die in den Berliner Gerichten sowie der Berliner Staats- und Anwaltschaft im Bereich der Einlasskontrolle tätigen Bediensteten Zulagen und wenn ja: welche (bitte nach der Verwendung im Bereich der Gerichte sowie der Staats- und Anwaltschaft gesondert darstellen)?

6. Welche im Rahmen der Berliner Gerichte und der Berliner Staats- und Anwaltschaft eingesetzten Bediensteten erhalten die Zulage gemäß Ziffer 12a der Anlage I (Besoldungsordnung A und B) des Besoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (bitte nach den einzelnen Dienstorten und Geschäftsbereichen gesondert darstellen)?

Zu 5. und 6.: Einlasskontrollen im Sinne von Personenkontrollen in Abgrenzung zu reinen Pfortneraufgaben finden in Berlin ausschließlich an den Gerichten statt. Einlasskontrollen gehören zum Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes des jeweiligen Gerichts. Die Durchführung von Einlasskontrollen ist eine besondere Sicherungsaufgabe im Sinne der Nummer 12a der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin und somit zulageberechtigt, sofern diese Tätigkeit im Monatsdurchschnitt mehr als die Hälfte der regelmäßigen Tätigkeit einnimmt. Die Zulage nach Nummer 12a der Anlage I BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin ist bislang an folgenden Gerichten gewährt worden: Kammergericht, Amtsgericht Tiergarten, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Amtsgericht Pankow/Weißensee, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Verwaltungsgericht Berlin und Sozialgericht Berlin.

Berlin, den 2. Juni 2017

In Vertretung

M. Gerlach  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung